

Kontakt: Axel Brieger
LEV Vorsitzender
Telefon: 0179 - 326 36 05
Mail: vorstand@kita-eltern-sh.de



**Landeselternvertretung der
Kindertageseinrichtungen**
in Schleswig-Holstein

An das
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren
Dr. Heiner Garg
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Stellungnahme der Landeselternvertretung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) der Landesregierung Schleswig-Holstein

Kiel, den 05.08.2019

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Günther, sehr geehrter Herr Dr. Garg, sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeselternvertretung (LEV) als gesetzliche Vertretung aller ca. 250.000 Eltern, deren Kinder in einer Krippen-, Elementar- oder Hortgruppe in Schleswig-Holstein betreut werden, bedankt sich bei der Landesregierung und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Kabinettsentwurf des neuen KitaG. Die LEV begrüßt die Überarbeitung des KitaG als notwendig und richtig.

Die folgende vorläufige Stellungnahme unterbreitet konkrete Änderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf der Landesregierung.

Aufgrund der Bedeutung der gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Eltern enthält die Stellungnahme umfassende Ausführungen zu den § 4 und § 32. Hier könnte sich die LEV sogar vorstellen, vergleichbare Gesetzesregelungen zu den Wahlbestimmungen und Aufgaben der Elternversammlung, der Elternvertretungen, der Kreiselternvertretungen (KEV) sowie der Landeselternvertretung zu schaffen, wie

sie beispielsweise im Schulgesetz Schleswig-Holstein sowie der entsprechenden Wahlordnung enthalten sind. Solche entsprechenden Paragraphen könnten zu den allgemeinen Vorschriften (bislang § 4) und damit vor die Klammer der weiteren Regelungen des KitaG gezogen werden. Bei den Fördervoraussetzungen (bislang § 32) wäre dann ein Verweis ausreichend, dass Fördervoraussetzung die ordnungsgemäße Wahl von Elternvertretungen ist.

Die vorgeschlagenen Konkretisierungen würden zwar zu einer Einführung weiterer Paragraphen in den Gesetzesentwurf führen, allerdings ohne, dass dieses mit finanziellen Mehrbelastungen verbunden wäre. Maßgeblicher Vorteil einer solchen Gesetzestexterweiterung wäre indes die Transparenz des Wahlverfahrens und der Aufgaben der einzelnen Formen elterlicher Mitbestimmung.

Änderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf der Landesregierung:

Zu § 1 Abs. 2 Satz 2:

Es sollte eine weitere Definition des Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten in Anlehnung an § 7 Abs. 1 Ziffern 5 und 6 SGB VIII geben.

Begründung

§ 1 Abs. 2 Satz 2 definiert den Begriff der Eltern. Im Verlauf des Gesetzestextes wird dagegen häufig der hier nicht definierte Begriff des Erziehungsberechtigten verwendet. Rechtlich gibt es jedoch Fälle, in den Erziehungsberechtigung und Sorgeberechtigung auseinanderfallen können.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 2:

Der Passus zur „Möglichkeit der Antragstellung zur Aufnahme in die Kita Datenbank“ sollte im Hinblick auf die in § 33 normierte Pflicht zur Aufnahme in die Datenbank komplett gestrichen werden.

§ 3 Abs. 5:

Anmerkung:

Es ist begrüßenswert eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung in das Gesetz aufzunehmen. Allerdings liegt ein Entwurf der Rechtsverordnung noch nicht vor.

Zu § 4: (komplett neu zu fassen)

§ 4 Wahl, Beteiligung und Förderung der Kreiselterntervertretungen sowie der Landeselterntervertretung

- (1) Die Eltern wählen bis zum 31. Oktober jeden Jahres im Rahmen einer Vollversammlung aus ihrer Mitte eine Kreiselterntervertretung für jeden örtlichen

Träger. Der örtliche Träger organisiert die Vollversammlung. Die Versammlungs- und Wahlleitung obliegt der aktuellen Kreiselternervertretung. Die Kreiselternervertretung besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Kreiselternervertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende. Nach Möglichkeit sollen die zwei Positionen der Vorsitzenden paritätisch besetzt sein. Der örtliche Träger meldet die gewählte Kreiselternervertretung an die Landeselternervertretung und an das für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium.

- (2) Wahlberechtigt sind die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter aus den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aus dem Gebiet des örtlichen Trägers.
- (3) Es dürfen nur Erziehungsberechtigte gewählt werden, die mindestens ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder von einer Kindertagespflegeperson im Gebiet des örtlichen Trägers betreuen und fördern lassen. Wählbar können anstelle der Eltern oder eines Elternteiles diejenigen sein, denen die Erziehung des Kindes anvertraut oder mit anvertraut ist, wenn das Einverständnis der Eltern nachgewiesen ist.
- (4) Der örtliche Träger beteiligt die Kreiselternervertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen. Er hat die schriftliche Stellungnahme der Kreiselternervertretung vor seinen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und muss auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Jede Kreiselternervertretung entsendet zwei Delegierte in die Wahlversammlung zur Landeselternervertretung.
- (5) Die Delegierten nach Absatz 4 wählen bis zum 30. November jeden Jahres in einer Wahlversammlung aus ihrer Mitte die Landeselternervertretung. Das für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium organisiert die Wahlveranstaltung. Die Versammlungs- und Wahlleitung obliegt der aktuellen Landeselternervertretung. Die Landeselternervertretung besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen vertreten sein. Die Landeselternervertretung wählt aus ihren Reihen zwei Vorsitzende. Nach Möglichkeit sollen die zwei Positionen der Vorsitzenden paritätisch besetzt sein.
- (6) Das für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium beteiligt die Landeselternervertretung bei wesentlichen die Kindertagesförderung betreffenden Fragen. Das für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium hat die schriftliche Stellungnahme der Landeselternervertretung vor seinen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und muss auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

- (7) Den Kreiselternvertretungen und der Landeselternvertretung soll jeweils mindestens ein Elternteil angehören, dessen Kind in Kindertagespflege gefördert wird.
- (8) Die Kreiselternvertretungen und die Landeselternvertretung sind unabhängig und geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Ihre Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (9) Das Land fördert und unterstützt die Landeselternvertretung sowie die Kreiselternvertretungen finanziell in notwendiger Höhe. Das Land fördert finanziell eine Geschäftsstelle der Landeselternvertretung. Die Landeselternvertretung beantragt die notwendigen Finanzmittel für die Kreis- und Landeselternvertretung sowie die Geschäftsstelle der Landeselternvertretung jährlich im Voraus für das Folgejahr beim zuständigen Landesministerium.
- (10) Auf Anfrage wird die Kreiselternvertretung durch den zuständigen örtlichen Träger beratend unterstützt. Die Landeselternvertretung wird auf Anfrage durch das für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium beratend unterstützt.

Begründung:

Der unterbreitete Änderungsvorschlag zum Gesetzesentwurf beinhaltet Regelungen zur Einberufung der Wahlversammlungen, der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit für die KEV als auch die LEV. Er stellt damit eine Konkretisierung zur Herleitung der Legitimation der Organe dar.

Die im Entwurf der Landesregierung enthaltene paritätische Besetzung des Vorsitzes KEV und LEV ist unseres Erachtens nicht optimal, da sie zu einer Benachteiligung von Männern führen kann. Im Interesse der Gleichberechtigung in der Elternvertretung spricht die LEV sich daher für Gesetzesformulierung aus: „Nach Möglichkeit sollen (...) paritätisch besetzt sein.“ Diese Formulierung stellt sicher, dass im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern jedes Geschlecht in den Positionen des Kreis- und Landeselternvertretendenvorsitzes vertreten sein wird. Gleichzeitig wird mit der Formulierung der Tatsache Rechnung getragen, dass gesellschaftlich bedingt in dem gesamten Bereich der Kinderbetreuung und somit auch der Elternvertretung mehrheitlich Frauen engagiert sind, deren Engagement durch eine zwangsweise Besetzung der Vorsitzenden-Posten in der Kreis- und Landeselternvertretung mit je einem Mann nicht künstlich zurückgedrängt werden darf.

Mit dem Änderungsvorschlag werden die Beteiligungsbefugnisse der KEV und LEV benannt und die unabhängige Stellung bekräftigt. Gerade die Unabhängigkeit sollte gesetzlich verankert werden, damit im Sinne eines Maßregelungsverbots keine Benachteiligung der Kinder der gewählten Vertreterinnen und Vertreter im Betreuungsverhältnis erfolgen kann. Bedauerlicherweise sind hier Fälle bekannt geworden, wo aufgrund der Tätigkeit der Eltern in den Elternvertretungen Betreuungsverträge aufgrund vermeintlich zerrütteten Vertrauens gekündigt

worden sind. Dies gilt es zum Wohle der Kinder und zur Wahrung der Beteiligungsrechte der Eltern künftig auszuschließen.

Der im bisherigen Gesetzesentwurf enthaltene Haushaltsvorbehalt wird als Beteiligung nach Kassenlage abgelehnt. Es ist unverzichtbar, dass das Land finanzielle Aufwendungen der Kreis- und Landeselternvertretung übernimmt und auch eine hauptamtliche Geschäftsstelle der Landeselternvertretung finanziert. Denkbar wäre hierfür, dass das Land eine Förderrichtlinie entwickelt.

Weitere Problemlage:

Leider enthält der bisherige Gesetzesentwurf keinen Vorschlag, wie eine Wahlversammlung für Eltern aussehen soll, die Kinder in Kindertagespflege fördern lassen. Vorstellbar wäre hier eine Vernetzung auf Kommunalebene, um adäquat pro 10 Kindern eine Vertretung zu wählen.

Zu § 5:

§ 5 Absatz 1 Satz 2:

Anmerkung:

Während der § 24 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ausdrücklich die Alleinerziehenden erwähnt, finden diese in dem Gesetzesentwurf keine Erwähnung. Dieses sollte wegen der erhöhten Schutzbedürftigkeit der Alleinerziehenden unbedingt geändert werden.

Zu § 5 Absatz 2:

Anmerkung:

Es ist generell positiv, dass versucht wird, mit dem Gesetzesentwurf eine verbindliche Vorgabe zu einem täglichen Mindestbetreuungsumfang zu machen und die Festlegung des zeitlichen Umfangs nicht der Rechtsprechung zu überlassen.

Indes ist fraglich, inwieweit mit einer Mindestbetreuungszeit von 5 Stunden der Anspruch aus § 24 Abs. 2 SGB VIII erfüllt wird. In § 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist von „einem bedarfsgerechten Angebot an Ganztagsplätzen“ die Rede. § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII geht sogar darüber hinaus und vermittelt einen weiteren ergänzenden Anspruch auf Förderung.

Zu § 5 Absatz 4 Satz 2:

Dieser Satz sollte vollständig gestrichen werden.

Begründung:

§ 5 Abs. 4 S. 2 verstößt sowohl gegen die die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die Inklusionsverpflichtungen in Regeleinrichtungen gemäß den Vorgaben des SGB VIII. Kinder mit besonderem Förderbedarf haben das Recht auf eine inklusive Betreuung in Regeleinrichtungen; fiskalische, organisatorische und personelle Gründe dürfen gemäß einschlägiger juristischer Kommentierungen nicht angeführt werden, um dies zu untersagen und auf heilpädagogische Kleingruppen zu verweisen.

Zu § 5 Absatz 5:

Anmerkung:

§ 5 Abs. 5 normiert eine dreimonatige Voranmeldungsfrist, ohne dass das Gesetz Vorschläge dazu unterbreitet, wie betroffene Eltern von der Frist Kenntnis erlangen sollen. Wir schlagen dazu eine entsprechende Ergänzung in § 18 (s.u.) vor.

Weitere Problemlage des § 5:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält keinen Anspruch der Schulkinder auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Hort), obwohl der Bundesgesetzgeber in § 24 Abs. 4 SGB VIII eine objektive Rechtsverpflichtung für alle Kommunen deutschlandweit festlegt. Danach sind bedarfsgerechte Betreuungsplätze für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen (Hort) sicherzustellen. Da das KitaG ein Ausführungsgesetz des SGB VIII ist, ist dies zwingend nachzuholen. Dies auch in Verbindung mit dem im Gesetzentwurf formulierten § 8 und § 17 Abs 4.

Zu § 6:

§ 6 Absatz 2:

Anmerkung:

Es sollte eine Ergänzung eingefügt werden, dass die Träger im Gegenzug zu den dort erhaltenen Leistungen verpflichtet werden, die Eltern auf die Beratung nach Abs. 1 hinzuweisen.

Begründung:

Nur Eltern, die wissen, dass sie gegen den örtlichen Träger einen Beratungsanspruch haben, können diesen auch wahrnehmen. Aus der Praxis ist bekannt, dass ansonsten eine Odyssee zwischen verschiedenen Einrichtungen, Gemeinden oder Ämtern entsteht, ohne dass von diesen der Anspruch auf frühkindliche Förderung erfüllt werden könnte. Die LEV schlägt vor, ein Musteraufklärungsblatt zu entwerfen, welches sowohl bei den Einrichtungen, den Kommunen und Ämtern als auch bei den geförderten Tagespflegepersonen den Eltern auszuhändigen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Geringe Kosten für die Erstellung, den Druck und die Verteilung eines Aufklärungsblattes. Die LEV erklärt sich bereit, einen Entwurf eines Aufklärungsblattes zu fertigen.

§ 7:

§ 7 Absatz 1 sollte wie folgt geändert werden:

Bei der Beitragsbemessung von Elternbeiträgen für Kinder in geförderten Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gilt eine landeseinheitliche Geschwisterermäßigung. Bei der Berechnung werden alle in einem Haushalt lebenden Kinder im Sinne einer Zählkinderregelung bis zum vollendeten 14 Lebensjahr berücksichtigt. Der örtliche Träger übernimmt oder erlässt den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

Begründung:

Bisher ist die Geschwisterermäßigung für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen bis einschließlich 14 Jahren – von der Krippe bis zum Hort – gesetzlich über § 25 Abs. 3 KiTaG geregelt. Die LEV kritisiert die Pläne, Hortkinder von der Geschwisterermäßigung auszuschließen, als zutiefst familienunfreundlich. Die Geschwisterermäßigung für Hortkinder wird so zu einer freiwilligen Leistung der Kommunen. Dies verwundert umso mehr, wird doch mit dem vorgelegten Entwurf zu § 7 Abs. 1 Satz 2 eine Kann-Regelung für Schulkinder in Betreuten Grundschulen festgelegt, obgleich dies in die gesetzliche Zuständigkeit des Schulgesetzes eingreift.

Sollte hingegen im KitaG auch eine Regelung für Betreute Grundschulen möglich sein, dann empfehlen wir – in Verbindung mit den oben ausgeführten Argumenten – dass im KitaG einheitlich für alle Schulkinderbetreuungsformen die Geschwisterermäßigung, Sozialstaffelung und Qualitäten des KitaG festgelegt werden. So kann Schleswig-Holstein Bildungschancengleichheit für alle betreuten Schulkinder unabhängig vom Betreuungsort (Hort oder Formen der Betreuten Grundschule) sicherstellen, dem Beschluss des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags (Petition L2119-19/203, vom 26.02.2019) Folge leisten sowie sein Koalitionsversprechen, familienfreundlichstes Bundesland zu werden, ein Stück näherkommen.

Zu § 8:

In § 8 Abs. 2 Ziff. 2 ist die Formulierung „...“, wenn die vom örtlichen Träger festzulegenden Bedarfskriterien erfüllt sind,“ ersatzlos zu streichen.

§ 8 Abs. 2 Ziff. 3, 2. Halbsatz ist wie folgt zu ändern: „...“, wenn der Bedarf nicht durch außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen erfüllt wird, deren garantierte Qualitätsstandards den gesetzlichen Vorgaben für die Schulkinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen entsprechen müssen, (...).“

Begründung:

Bei Aufrechterhaltung der Formulierung im Gesetzesentwurf der Landesregierung würde das Gesetz als Ausführungsgesetz gegen §§ 22, 24 SGB VIII, gegen den Beschluss des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 26.02.2019 zur Petition: „Anerkennung der Betreuten Grundschule als Kindertageseinrichtung“ (Petition L2119-19/203) sowie gegen die aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung verstoßen.

So stellte der Petitionsausschuss auf Seite 2 seiner Entscheidung die Tendenz fest, bundesrechtliche Standards, deren Kostenfolgen vom Bund bei der Gesetzgebung häufig nicht berücksichtigt würden, durch Ausführungsgesetze der Länder zu unterlaufen. „Es bestehe jedoch kein Abweichungsrecht in der Frage des Standards, sondern nur ein Spielraum für die Konkretisierung der bundesrechtlich vorgegebenen Regelung.“

Wörtlich heißt es weiter auf Seite 3 der Entscheidung zur Frage der Ungleichbehandlung von Horten im Sinne einer Kindertageseinrichtung und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen: „Der Ausschuss sieht keine sachlichen Argumente, welche eine Ungleichbehandlung rechtfertigen. Obgleich die Stadt (...) hohe Qualitätsmaßstäbe anlegt, besteht in anderen Städten gegenwärtig die Gefahr einer Aushöhlung der Betreuungsstandards. Der Ausschuss beschließt deshalb, die Petition sowie das Protokoll der öffentlichen Anhörung den Fraktionen mit der Bitte zuzuleiten, diese Problematik durch eine Gesetzesänderung bei der Neuordnung der Kindertagesstätten-Gesetzgebung in Schleswig-Holstein (...) aufzulösen.“

Hinsichtlich des Vorschlags der ersatzlosen Streichung der Bedarfsfestlegung durch die örtlichen Träger stützt sich die LEV auf die jüngste Rechtsprechung wonach allein die subjektive Bedarfsanmeldung der Eltern entscheidend ist, welche „(...) allein durch das Wohl des zu betreuenden Kindes begrenzt (...)“ werden kann. (Quelle: <https://www.justiz.sachsen.de//ovgentschweb/documents/18B134.pdf>: OVG Sachsen, Az: 4 B 134/18 5 L 85/18, Rn. 3, 6, 7.; vgl. auch § 24 SGB VIII jurisPK-SGB VIII/Rixen, Rn 15f.).

Zu § 9 Abs. 2 i.V.m. § 11

Anmerkung:

Wie bereits zu § 8 ausgeführt, hat die Bedarfsermittlung allein aufgrund der subjektiven Anmeldungen der Eltern zu erfolgen. Soweit Abs. 2 S. 1 daher eine Bedarfsermittlung anhand von Vorgaben des örtlichen Trägers vorsieht, ist die darin zu sehende Objektivierung unzulässig. Wünschenswert ist hier deshalb, dass die tatsächlichen individuellen Bedarfe der Familien durch direkte Befragungen der Familien durch die Wohnortgemeinden ermittelt werden. Alternativ wäre denkbar, dass Eltern die Bedarfe verbindlich über das Kitaportal anzeigen können.

Vorgaben des örtlichen Trägers können bei einer solchen individuellen Bedarfserfragung daher lediglich Anhaltspunkte bieten und müssen gleichzeitig klarstellen, dass eigene Bedarfe mitgeteilt und insoweit angemeldet werden können.

Zu § 17

§ 17 Abs. 1 Ziffer 3 ist wie folgt zu ergänzen:

„3. integrative **Krippen- und** Kindergartengruppen...“

Begründung:

Zur Sicherung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern sowie der individuell bedarfsgerechten Betreuungsform muss auch eine Förderung in integrativen Krippengruppen möglich sein. Hierbei gilt es beachten, dass gerade im U3 Bedarf entwicklungsbedingt ohnehin sehr große Unterschiede zwischen einzelnen Kindern existieren. U3 Kinder mit Handicap würden bei einer fehlenden Förderfähigkeit wahrscheinlich kaum die Möglichkeit erhalten, ihren Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertageseinrichtungen zu verwirklichen. Ein Verstoß gegen Art. 3 GG wäre vorprogrammiert.

Hinter § 17 Abs. 1 Ziffer 3 ist als neue Ziffer 4 der im Gesetzesentwurf enthaltene Absatz 3 mit folgender Änderung aufzunehmen; § 17 Abs. 4 wird damit zum neuen Absatz 3; § 57 Abs. 3 Ziff. 1 ist zu streichen:

„4. Gruppen, in denen die Kinder in der freien Natur gefördert werden und eine Förderung in Innenräumen konzeptionell nicht oder nur für den Ausnahmefall vorgesehen ist (Naturgruppen) für Kinder bis zum Schuleintritt“

Begründung:

Wie sich an der in § 57 Abs. 3 Ziff. 1 enthaltenen Übergangsvorschrift zeigt, existieren bereits Gruppen mit U3 Kindern, so dass ein subjektiver Bedarf nachgewiesen ist. Wenn nun ohne belastbares Datenmaterial unterstellt wird, dass es im U3 Bereich in Waldgruppen zu höheren Gefahren für die Gesundheit der Kinder gekommen ist als im Ü3 Bereich oder in U3 Gruppen in festem Baubestand, so scheint es eher, dass das Wunsch- und Wahlrecht in Bezug auf Naturgruppen eingeschränkt werden soll. In Bezug auf die nicht nachgewiesenen höheren Gefahren ist darauf zu verweisen, dass die in den Gruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte regelmäßig über Spezialwissen in Fragen Natur und Naturpädagogik verfügen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einbeziehung von Naturgruppen führt zu einer Kostensenkung, da im Vergleich zu Betreuungsformen in festem Baubestand die Bau- und Instandhaltungskosten entfallen.

§ 17 Abs. 1 Ziffer 4 (neu 5) ist wie folgt zu ergänzen:

„(...) Hortgruppen, **auch in Form von Naturgruppen...**“

Begründung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf nebst Begründung enthalten keine Ausführungen dazu, weshalb eine Förderung von Naturhortgruppen, z.B. als Wald- oder Strandhort nicht möglich sein soll. Es wird davon ausgegangen, dass dies schlicht vergessen wurde, denn nach den eigenen Ausführungen steigt mit dem Alter der Kinder ja auch das Naturverständnis. Die mögliche Sorge des Sozialministeriums und der Landesregierung um ein warmes Mittagessen und die Sicherstellung einer verlässlichen Hausaufgabenbetreuung für Hortkinder ist unbegründet, da beides in Natur-Hortgruppen sichergestellt werden kann, wie die Praxis bundesweit existierenden Natur-Hortgruppen belegt. Träger, die solche Form der Hortbetreuung anbieten wollen, sollten daher nicht von der Förderung ausgeschlossen werden. Wie bereits ausgeführt, entfallen für Naturgruppen regelmäßig Kosten für den Bau und die Instandhaltung.

§ 17 Abs. 1 Ziffer 5 (neu 6) ist wie folgt zu ändern:

„...von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis **zur Vollendung des 14. Lebensjahres,**“

Begründung:

Der vorliegende Entwurf enthält keine fachlichen Ausführungen zu der Frage, weshalb solche altersübergreifenden Gruppen nicht förderungsfähig sein sollen. Pädagogische Konzepte zur altersübergreifenden Arbeit mit Kindern aller Altersgruppen existieren hingegen schon. Sofern es also subjektive Bedarfe von Eltern für diese Betreuungsform gibt, da diese nach dem Wunsch- und Wahlrecht den Bedürfnissen des Kindes am besten entspricht, sollte im angestrebten familienfreundlichsten Bundesland diese Gruppenform der Förderungsfähigkeit unterzogen werden.

Fazit:

Mit einer Normierung der fehlenden Förderungsfähigkeit für die 4 genannten Gruppen bleiben diese Betreuungsformen lediglich finanziell besser situierten Familien vorbehalten. Bei einer komplett privat zu bezahlenden Kinderbetreuung werden also Familien mit geringerem Einkommen in ihrem Wunsch- und Wahlrecht eingeschränkt und die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Kinder bleiben unberücksichtigt.

Bei einem zukunftsorientierten Gesetz wie dem KitaG sollten allerdings weder Bildungschancen ungleich verteilt noch innovative Betreuungsformen von vornherein für Jahre ausgeschlossen werden.

Ergänzend verweisen wir an dieser Stelle ausdrücklich auf die Stellungnahme zum vorliegenden KitaG-Entwurf des Bundesverbandes der Natur- und Waldkindergärten in Deutschland e.V. (BvNW), die von seiner Vorsitzenden Ute Schulte-Ostermann, Diplom-Sozialpädagogin, Spiel- und Theaterpädagogin sowie Natur- und Umweltpädagogin, Dozentin der NaturSpielpädagogik am Institut für Weiterbildung der Fachhochschule Kiel, ebenfalls zum 07.08.2019 an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren und die Landespolitik versendet wird.

Zu § 18

§ 18 Abs. 1 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Landeselternvertretung hat den Eindruck, dass die Formulierung in das KitaG aufgenommen wurde, um umfassende Betreuungsumfänge und ungewöhnliche Betreuungszeiten berufstätiger Eltern aufgrund der damit verbundenen Kosten leichter ablehnen zu können. Dabei ist juristisch unstrittig geklärt, dass ein Betreuungsumfang

von rund 45 Stunden pro Woche keine Gefährdung für ein Kind darstellt (vgl. hierzu Ausführungen in z.B. Rixen in: Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB VIII, 1. Aufl. 2014, § 24 SGB VIII, Rn. 16).

§ 18 Absatz 3 sollte wie folgt geändert sowie ergänzt werden:

„Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen **können nicht ohne einen Aufwand geschaffen werden, der die finanzielle Funktionsfähigkeit des Trägers dauerhaft infrage stellt**. Ablehnungen sind dem örtlichen Träger, **dem Landesjugendamt und in anonymisierter Form der/dem Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten, der örtlichen Interessensvertretung für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen sowie der Landeselternvertretung jeweils schriftlich** mitzuteilen.“

Begründung:

Um Diskriminierungen von Kindern mit Handicap oder von Handicap bedrohten Kindern und damit einen Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention und Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG zu vermeiden, darf eine Ablehnung der Betreuung nur in absoluten Ausnahmefällen erfolgen. Fiskalische, organisatorische oder personelle Gründe sind davon indes nicht erfasst, da bei einer rechtzeitigen Bedarfserfassung und Planung (vgl. obige Anmerkungen zu § 9) Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung vorgehalten bzw. wenn notwendig geschaffen werden können.

Zur Sicherstellung einer Inklusion in Tageseinrichtungen ist darüber hinaus die Mitteilung an die benannten Fachinstanzen erforderlich. Langfristig kann somit nicht nur Inklusion als Regelfall sichergestellt, sondern auch gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden.

§ 18 Absatz 4:

Anmerkung:

Die LEV begrüßt ausdrücklich die ganzjährige Aufnahme von Kindern. Auf diese Weise werden der Rechtsanspruch der Kinder auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung unabhängig von ihrem Geburtstag sichergestellt und finanzielle Lücken beim Auslaufen des Elterngeldes oder aber die Betreuung in Kindertagespflege, wenn eigentlich eine Betreuung in einer Krippe für ein Kind gewünscht war, vermieden.

Damit eine unterjährige Aufnahme verlässlich sichergestellt werden kann, sind jedoch bestimmte Voraussetzungen seitens des Landes erforderlich, die im neuen KitaG festgehalten werden müssen:

1. Grundsätzlich bedarf eine unterjährige Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen zukünftig eine den tatsächlichen Bedarfen von Eltern entsprechende Kinder- und Jugendhilfeplanung, damit ausreichend Betreuungsplätze in den Kommunen geschaffen werden. Denn andernfalls wird die bisherige Praxis unverändert fortbestehen: Alle Plätze in Kindertageseinrichtungen sind unmittelbar zum Beginn eines Kitajahres (01.08.) besetzt, eine unterjährige Aufnahme von Kindern weiterhin nur zufällig möglich (z.B. wenn Eltern unterwartet unterjährig wegziehen und dadurch ein Betreuungsplatz frei wird).
2. Den Trägern muss das Freihalten von Plätzen für eine unterjährige Kitaaufnahme vom Land und/oder den Kommunen finanziert werden. Sie werden dies nicht aus Eigenmitteln sicherstellen (können).

§ 18 Absatz 5:

Nach Satz 2 ist ein weiterer Satz 3 einzufügen.

„Sollte aus Kapazitätsgründen eine Aufnahme trotz Beachtung der Aufnahmekriterien nicht möglich sein, ist der Einrichtungsträger verpflichtet, die Eltern auf die Beratungsmöglichkeit nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sowie die Voranmeldungsfrist nach § 5 Absatz 5 Satz 2 hinzuweisen.“

Begründung:

Wie bereits zu § 6 Abs. 2 ausgeführt, sind nur aufgeklärte Eltern gute Vertreterinnen und Vertreter für die Interessen ihrer Kinder. Da mit der Ablehnung eines Betreuungsplatzes in einer Einrichtung allerdings erst einmal die Sorge bei Eltern überwiegt, hilft Aufklärung über den Rechtsanspruch der Kinder auf Betreuung und den Anspruch der Eltern auf Beratung durch die örtlichen Träger bereits oftmals weiter. Alle geförderten Einrichtungen bzw. Tagespflegepersonen sollten daher vor Vertragsschluss und erst recht bei Ablehnung des Wunsches auf Betreuung den Eltern (z.B. in Form des oben unter § 6 Abs. 2 vorgeschlagenen Aufklärungsblattes) Informationen zur Verfügung stellen. Das solche Aufklärungspflichten für Einrichtungsträger mit deren grundrechtlichen Freiheiten vereinbar sind, zeigt ein Vergleich mit § 3 WBVG für Pflegeeinrichtungen.

§ 18 Absatz 8 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Der Betreuungsvertrag oder die Satzung dürfen eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und müssen eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen und nur, wenn eine alternative Betreuung durch den örtlichen Träger zuvor sichergestellt wurde.“

Begründung:

Kinder haben einen Rechtsanspruch auf Betreuung – dieser Rechtsanspruch ist vom örtlichen Träger zu erfüllen. Dies auch in Hinblick auf die Notwendigkeit für berufstätige Eltern, da Kündigungen von Betreuungsverträgen andernfalls zum Arbeitsplatzverlust führen können, wenn nicht ein nahtloser Wechsel von der einen zu einer anderen

Kinderbetreuung sichergestellt ist. Um dieses Risiko von Beginn an auszuschließen, ist eine durchgehende Betreuung bereits vor Inkrafttreten/Wirksamwerden einer Kündigung sicherzustellen.

Zu § 22:

Anmerkung:

Um dem Ziel „familienfreundlichstes Bundesland“ gerecht zu werden, müssten Schließzeiten insgesamt abgeschafft werden, wie dieses bereits in vielen anderen Bundesländern der Fall ist.

Abzulehnen sind aber auf jeden Fall Schließzeiten von mehr als 20 Tagen pro Kalenderjahr, zusammenhängende Schließzeiten von mehr als zwei Wochen, Schließtage außerhalb der Schulferien sowie eine Schließzeit von bis zu drei zusammenhängenden Wochen oder von mehr als 20 Tagen für kleingruppige Einrichtungen.

Bereits der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch von 20 Tagen steht der vorgeschlagenen Regelung entgegen, da in Fällen, in denen Kinder einer Familie in unterschiedlichen Betreuungsformen betreut werden, eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht gegeben ist. Erst recht gilt diese Einschränkung bei Alleinerziehenden, die ohnehin von einem hohem Armutsrisiko betroffen sind.

Darüber hinaus verkennt der Gesetzesentwurf, dass es in vielen Berufen nicht möglich ist, drei Wochen Urlaub „am Stück“ zu bekommen. Gerade im Touristenland Schleswig-Holstein existieren für zahlreiche Berufsgruppen Urlaubssperren in Saisonzeiten.

Ebenfalls führen Schließzeiten zu dem Risiko, dass Familienurlaube im klassischen Sinn nicht durchgeführt werden, sondern die Kinderbetreuung quasi in „Wechselschicht“ organisiert werden muss.

Auch im Hinblick auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen ist fraglich, ob die mit den Schließzeiten verbundenen „Zwangsurlaube“ noch zeitgemäß sind.

Schließzeiten außerhalb der Schulferien wiederum führen v.a. für Lehrerinnen und Lehrer sowie deren Arbeitgeber (v.a. Schulen) zu erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten.

Schließzeiten von Kindertageseinrichtungen können – wenn sie denn sein müssen – problemlos in die Schulferien gelegt werden. Fortbildungen, Betriebsausflüge und Planungstage der Kitamitarbeitenden sind in den Schulferien organisatorisch leistbar.

Es ist nichts gegen bedarfsgerechte Gruppenreduzierungen bzw. Zusammenlegungen zu sagen, sofern diese mit den Eltern und deren Bedarfen abgestimmt wurden. Notbetreuungen in fremden, für die Kinder bindungsfreien Einrichtungen sind als Kindeswohlgefährdend abzulehnen.

Zu § 23:

Anmerkung:

Es wird empfohlen, bei der Festlegung der räumlichen Qualitätsstandards auf pädagogische Sachverständige mit nachgewiesener Expertise zurückzugreifen (z.B. Expertinnen und Experten pädagogischer Hochschulen), um den im Tagesverlauf bei Kindern wechselnden Bewegungsbedarfen, der altersgerechten Förderung aber auch etwaigen Anforderungen der Inklusion gerecht zu werden.

Zu § 25:

Anmerkung:

Die LEV begrüßt jede Verringerung der Gruppengröße im Vergleich zu den bisher geltenden Vorgaben über das KitaG. Ausdrücklich spricht sich die LEV gegen eine Vergrößerung der Gruppengröße in Hortgruppen von 15 auf 20 Kinder aus. Kleine Gruppen fördern nicht nur die Hausaufgabensituation, sondern tragen auch zu einer besseren Integration und Inklusion bei. Bereits bestehende Horte in den Gebieten Schleswig-Holsteins mit festem und unveränderbarem Baubestand (z.B. denkmalgeschützte Innenstädte) wären darüber hinaus mit der schwierigen Situation konfrontiert, passende Räumlichkeiten für größere Hortgruppen zu finden.

Zu § 26:

Anmerkung:

Jeder Betreuungsschlüssel, der über den derzeitigen hinausgeht, ist zu begrüßen. Unverzichtbar ist hierbei, dass das bisherige Fachkräftegebot des KitaG und der KitaVO mindestens beibehalten wird.

Zu § 27:

§ 27 Satz 2 muss gestrichen werden.

Begründung:

Es ist unter Qualitätsgesichtspunkten und der zunehmenden Zahl der (Vollzeit-) berufstätigen Eltern sowie der berufstätigen Alleinerziehenden abzulehnen, dass § 29 Abs. 1 nicht für Randzeitengruppen und damit die betroffenen pädagogischen Mitarbeitenden Anwendung finden soll.

Zu § 29:

Anmerkung:

Die Verfügungszeit der pädagogischen Mitarbeitenden und die Freistellung der Einrichtungsleitung vom Gruppendienst waren bisher unzureichend. Alle über das bisherige Maß hinausgehende Veränderungen werden begrüßt und sollten zukunftsorientiert bemessen werden.

Zu § 30:

In die Gesetzesbegründung (Seite 122 der Drucksache) sollte der Wunsch nach Nachhaltigkeit aufgenommen werden.

Begründung:

Die Verpflegung sollte saisonal, regional, klimaschonend und global nachhaltig ausgerichtet sein; mindestens Fleisch und Fisch sollten ein tierschutz- und artgerechtes Bio-Siegel haben. Empfohlen werden grundsätzlich Lebensmittel mit Bio-Siegel.

Zu § 31:

Anmerkung:

Die Deckelung der Elternbeiträge darf nicht oberhalb des derzeit niedrigsten regulären Elternbeitrages in Schleswig-Holstein liegen. Bereits während des KitaG-Novellierungsprozesses kam es ihm Rahmen der angekündigten Deckelung der Elternbeiträge dazu, dass einzelne Kommunen ihre bisher unter der Deckelung liegenden Beiträge erhöhten. Dies und der derzeit oberhalb des niedrigsten Elternbeitrages liegende Deckel, stellen keine angekündigte Entlastung, sondern eine Belastung betroffener Familien dar. Zusatzbeiträge für Verpflegung dürfen nur in Höhe der häuslichen ersparniserhoben werden, da sonst Mehrausgaben besonders einkommensschwache Familien treffen würden. Eine klare Definition der „angemessenen“ Kosten ist zwingend gesetzlich vorzuschreiben.

§ 31 Absatz 2 sollte zur Konkretisierung wie folgt formuliert werden

Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge (bis zur Höhe der häuslichen Ersparnis) und Auslagen für Ausflüge verlangen.

Zu § 32

§ 32 Elternvertretung und Beirat ist wie folgt zu fassen:

- (1) Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens zwei Elternversammlungen auf Gruppen- und Einrichtungsebene ein.
- (2) Bis zum 30. September jeden Jahres wird auf der Versammlung aller wahlberechtigten Eltern eine Elternvertretung gewählt. Wahlberechtigt sind die Eltern, deren Kind in der Kindertageseinrichtung gefördert wird. Das Wahlrecht können anstelle der Eltern oder eines Elternteiles diejenigen wahrnehmen, denen die Erziehung des Kindes anvertraut oder mit anvertraut ist, wenn das Einverständnis der Eltern nachgewiesen ist. Pro Kind gibt es eine Stimme. Es werden pro Gruppe zwei Elternvertreter gewählt, die gleichberechtigt agieren. Bei Kindertageseinrichtungen mit mindestens drei Gruppen wählt die Elternvertretung drei Sprecherinnen/Sprecher als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für die Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Einrichtungsträger meldet die gewählte Elternvertretung an die Kreis- und Landeselternvertretung.

(3) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger. Die Elternvertretung wirkt an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit, insbesondere bei

1. der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption,
2. den Aufnahmekriterien,
3. den Öffnungs- und Schließzeiten,
4. der Festsetzung der Elternbeiträge,
5. der Verpflegung,
6. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
7. der Aufstellung von Stellenplänen,
8. einem Trägerwechsel,
9. der Ausgestaltung des Betreuungsvertrages, vor allem des Kündigungsverfahrens sowie
10. der Entscheidung über Ausflüge und anderweitige Aktivitäten, sofern diese mit finanziellen Sonderbeiträgen für die Eltern verbunden sind.

Rechtzeitig vor einer Beschlussfassung des Einrichtungsträger ist die schriftliche Stellungnahme der Elternvertretung einzuholen. Der Einrichtungsträger hat die Stellungnahmen der Elternvertretung bei seinen Entscheidungen angemessen zu berücksichtigen und muss auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

(4) Der Einrichtungsträger unterstützt die Arbeit der Elternvertretung, insbesondere deren Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten und gibt ihr die für eine wirkungsvolle Beteiligung erforderlichen Auskünfte.

(5) In einer Kindertageseinrichtung mit zwei oder mehr Vormittagsgruppen ist ein Beirat einzurichten. Er ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und des Trägers zu besetzen. Bei Kindertageseinrichtungen, die nicht von einem öffentlichen Träger betrieben werden, sind Vertreterinnen und Vertreter der Standortgemeinde hinzuzuziehen.

(6) Abweichend von Absatz 5 sollen im Beirat von Kindertageseinrichtungen, die gemeinschaftlich von Erziehungsberechtigten getragen werden, zu gleichen Teilen Erziehungsberechtigte und pädagogische Kräfte vertreten sein.

(7) Die Stellungnahme des Beirates ist dem Träger der Kindertageseinrichtung vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen. § 32 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Die LEV befürwortet die Stärkung der Elternrechte, indem die Stellungnahme der Elternvertretung berücksichtigt und auf eine einvernehmliche Lösung hingewirkt werden muss. Um dem angestrebten Gesetzesziel „Stärkung der Elternrechte“ gerecht zu werden, sollte eine Absenkung des bisherigen Standards der gesetzlich geregelten Fragen der Beteiligung vermieden werden. Neben den bislang im alten KitaG normierten Themen der Beteiligung des Beirats sollten diese Beteiligungsrechte daher auch den Elternvertretungen zugesprochen werden. Insoweit befürwortet der LEV die Beibehaltung des Beirats.

Um auch hier die unabhängige Stellung der Elternvertretungen gesetzlich zu verankern, ist es notwendig, dass Fragen der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie des Wahlverfahrens durch den Gesetzgeber und nicht die Einrichtung getroffen werden. Die Leitung und Durchführung der Wahl sollte daher ausschließlich bei der alten bzw. der sodann gewählten Elternvertretung liegen. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter § 4 verwiesen.

Weitere Problemlage:

Bereits unter § 4 wurde der Hinweis gegeben, dass bislang keine Regelungen zur Wahl der Vertretungen bei der Kindertagespflege existieren. Dies muss gesetzgeberseitig nachgeholt werden, um die Wahl zur Kreiselternvertretung gleichberechtigt zu gestalten.

Zu § 33:

§ 33 Absatz 1 Satz 1 sollte zur leichten Erkennbarkeit der Nutzungspflicht als *Fördervoraussetzung* wie folgt formuliert werden:

„Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die Kita-Datenbank nach § 3 zu nutzen.“

Zu § 45:

Anmerkung:

Die LEV begrüßt die Berücksichtigung des erhöhten Betreuungsaufwands bei Kindern mit besonderem Förderbedarf auch bei der Kindertagespflege.

Die LEV regt an, dass zur Festlegung der Mindestsätze für Kindertagespflegepersonen proaktiv auf ausreichende Stundensätze geachtet wird, damit die zukünftigen Mindestsätze nicht versehentlich zu niedrig angesetzt werden und die Kindertagespflegepersonen für Krankheit, Urlaubstage sowie ein für das Alter ausreichende finanzielle Vorsorge bilden können.

Zu § 48:

Anmerkung:

Eine dem Grunde nach begrüßenswerte gesetzlich verbindliche Vertretungsregelung setzt für Ü-3 Kinder voraus, dass zwischen dem Kind und der Vertretungsperson vor

der Vertretungssituation bereits eine sichere Bindung im psychologischen Sinne aufgebaut wurde.

Kiel, den 05.08.2019

Yvonne Leidner, Vorsitzende des Vorstandes LEV der Kitas in Schleswig-Holstein

Axel Brieger, Vorsitzender des Vorstandes LEV der Kitas in Schleswig-Holstein